

## **Nichteheliche Lebensgemeinschaft- Erbfolge**

Stirbt der nichteheliche Lebenspartner und hat kein Testament hinterlassen, geht der Partner gänzlich leer aus. Die Erbfolge richtet sich dann nach dem Gesetz, das nur das Verwandten- und Ehegattenerbrecht kennt. Dem nichtehelichen Lebenspartner stehen weder gesetzliche Erb- noch Pflichtteilsansprüche zu. Diese Rechtsfolge ist häufig nicht gewollt.

Für eine Absicherung des Lebenspartners bedarf es dringend einer letztwilligen Verfügung, in der entweder eine Erbeinsetzung erfolgt oder dem Partner mittels Vermächtnis einzelne Vermögensgegenstände oder Rechte (z.B. Hausrat, Wohnrecht) zugewendet werden.

Die letztwillige Verfügung erfolgt entweder durch Einzeltestament oder notariellen Erbvertrag. Ein gemeinschaftliches Testament ist hingegen Eheleuten und eingetragenen Partnerschaften vorbehalten.

Nachteil des Einzeltestaments ist, dass es jederzeit widerrufen oder geändert werden kann. Der bedachte Partner muss hierüber nicht informiert werden. Dies ist beim Erbvertrag anders. Für Änderungen bindender Verfügungen ist grundsätzlich das Einvernehmen des eingesetzten Vertragserben notwendig.

Steuerlich wird der Lebenspartner wie ein beliebiger Dritter behandelt. D.h. er hat nur einen Steuerfreibetrag von 20.000,00 € und ist in der schlechtesten Steuerklasse.

Für eine bestmögliche Absicherung des Partners nach dem Tod und die Abklärung sämtlicher rechtlicher Konsequenzen sollte in jedem Fall eine erb- und steuerrechtliche Beratung eingeholt werden.